



Prot. Nr. SL/WZ/RP/DG/32.01.07/349329

Bozen, 11. Juni 2015

Bearbeitet von:

Waltraud Zerzer

Tel. 0471 41 75 79

[Waltraud.Zerzer@schule.suedtirol.it](mailto:Waltraud.Zerzer@schule.suedtirol.it)

Rita Pristinger

Tel. 0471 41 75 78

[Rita.Pristinger@schule.suedtirol.it](mailto:Rita.Pristinger@schule.suedtirol.it)

Dagmar Gaiser

Tel. 0471 41 75 75

[Dagmar.Gaiser@schule.suedtirol.it](mailto:Dagmar.Gaiser@schule.suedtirol.it)

An die

Direktorinnen und Direktoren der  
Grundschulsprengel, Schulsprengel, Mittel-  
und Oberschulen

An die

Direktorinnen und Direktoren der  
gleichgestellten Grund-, Mittel- und  
Oberschulen

An die Schulgewerkschaften

An die Anschlagtafel

## Rundschreiben Nr. 21/2015

### Verlängerung der Arbeitsverträge für Supplenten

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor!  
Werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten!

Die Verlängerung der Arbeitsverträge für Supplenten zum Zwecke der Förderung der didaktischen Kontinuität ist von folgenden Rechtsquellen geregelt:

- Artikel 12-ter Absatz 3 des Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr. 24, in geltender Fassung;
- Artikel 23 des Beschlusses der Landesregierung vom 9. Juni 2015, Nr. 661.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 des Beschlusses der Landesregierung vom 24. Februar 2015, Nr. 196, legt der Schulamtsleiter mit Rundschreiben die organisatorischen Maßnahmen und Termine für die Verlängerung der befristeten Arbeitsverträge fest:

#### 1. Voraussetzungen

Die Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Die Lehrperson, die an einer Verlängerung ihres Arbeitsvertrages interessiert ist, muss in Gruppe 1 des Verzeichnisses A des entsprechenden Stellenplans bzw. der entsprechenden Wettbewerbsklasse eingetragen sein.
- b) Die folgenden, im Schuljahr 2014/2015 abgeschlossenen, befristeten Arbeitsverträge können verlängert werden:

G:\Lamprecht\03 Personalaufnahme\06 Stellenwahl und Arbeitsverträge\Arbeitsverträge 2015\Rundschreiben Verlängerung Arbeitsverträge 2015.doc



- c)
- befristete Arbeitsverträge von Personen auf freier oder für das ganze Schuljahr verfügbarer Stelle (das sind Arbeitsverträge, die am 31. August 2015 oder 30. Juni 2015 enden und gegebenenfalls für das Sommergehalt bis zum 31. August 2015 verlängert werden),
  - befristete Arbeitsverträge für zeitweilige Supplenzen mit Vertragsbeginn zwischen dem 1. und 08. September 2014 und Vertragsende 16. Juni 2015,
  - andere Arbeitsverträge für kurzfristige Supplenzen und für Supplenzen, welche am 16. Juni 2015 enden und für das Sommergehalt bis zum 31. August 2015 verlängert werden, können nicht für das Schuljahr 2015/2016 verlängert werden.
- d) Damit der Arbeitsvertrag verlängert werden kann, muss die Stelle an derselben Direktion (für die Grundschule) bzw. an derselben Schule (Mittel- und Oberschule) im kommenden Schuljahr in demselben Stellenplan bzw. in derselben Wettbewerbsklasse frei oder verfügbar sein. Arbeitsverträge für kurzfristige Supplenzen können nur dann im kommenden Schuljahr verlängert werden, wenn die Stelle im Schuljahr 2015/2016 weiterhin mindestens bis zum 30. April 2016 verfügbar ist. Verlängert werden können nur volle Aufträge und Aufträge mit Reststunden, wenn die Anzahl der Reststunden im Schuljahr 2015/2016 im Vergleich zum Schuljahr 2014/2015 keine Änderung erfährt.
- e) Die zuständige Schulführungskraft muss mit dem Antrag um Verlängerung einverstanden sein und das Ansuchen gegenzeichnen. Eine Verweigerung der Zustimmung kann nur in den von Artikel 23 Absatz 5 des Beschlusses Nr. 661/2015 vorgesehenen Fällen verweigert werden.

## 2. Vorgangsweise bei der Verlängerung der Arbeitsverträge

- a) Die Lehrpersonen, welche die oben angeführten Voraussetzungen erfüllen und an einer Verlängerung ihres Arbeitsvertrages interessiert sind, müssen beim Deutschen Schulamt **bis Mittwoch, den 24. Juni 2015** ein entsprechendes Gesuch einreichen (siehe Vordruck). Das Gesuch kann auch mit Fax übermittelt werden.
- b) Das Ansuchen um Verlängerung des Arbeitsvertrages bedeutet eine Annahme der Verlängerung des Arbeitsvertrages. Es ist allerdings möglich, bis **31. Juli 2015** schriftlich das Ansuchen um Verlängerung zu widerrufen. Der Widerruf muss ebenfalls beim Deutschen Schulamt eingereicht werden.
- c) Die Verlängerung des Arbeitsvertrages für das Schuljahr 2015/2016 erfolgt gemäß der Position der betreffenden Lehrperson im Verzeichnis gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 9. Juni 2015, Nr. 661, und gemäß der Anzahl der zu vergebenden, ganzen Stellen. Das heißt, dass der Arbeitsvertrag einer Lehrperson nur dann verlängert werden kann, wenn die Position der Lehrperson in der Gruppe 1 im Verzeichnis A der Anzahl der zu vergebenden, ganzen Stellen entspricht. Von der Anzahl der Stellen, die durch Verlängerung von Arbeitsverträgen besetzt werden, werden jene abgezogen, die wegen der verweigerter Zustimmung der Schulführungskraft nicht verlängert werden können. Ebenso wird eine Stelle abgezogen, wenn der Arbeitsvertrag einer Lehrperson, welche Anrecht auf einen Vorrang gemäß Gesetz Nr. 104/1992 hat, nicht verlängert werden kann. Landesweit werden höchstens 85% der freien oder für das ganze Schuljahr verfügbaren Stellen oder Stellen für zeitweilige Supplenzen, deren StelleninhaberIn oder StelleninhaberIn mindestens bis zum 30. April 2016 abwesend ist, mit Verlängerungen besetzt. Dieser Prozentsatz wird getrennt für jeden einzelnen Stellenplan der Grundschule und für jede einzelne Wettbewerbsklasse der Mittel- und Oberschule angewandt.
- d) Gemäß den oben beschriebenen Bedingungen werden auch die befristeten Arbeitsverträge der Lehrpersonen für Integrationsunterricht verlängert, welche in der Landesrangliste eingetragen sind und einen Vorrang bei der Vergabe von Supplenzen genießen. Dabei wird die Reihung im Verzeichnis der Lehrpersonen mit Vorrang für den Integrationsunterricht berücksichtigt.
- d) Lehrpersonen, deren Arbeitsvertrag nicht gemäß den oben angeführten Bedingungen verlängert wird, beteiligen sich an den jeweiligen Stellenwahlen.



### 3. Reihenfolge der Maßnahmen

Die Vergabe der Stellen für das Schuljahr 2015/2016 erfolgt in der folgenden Reihenfolge:

1. Stellenwahl für die Aufnahme in die Stammrolle (voraussichtlich am 4. August 2015 und am 5. August 2015): Diese Lehrpersonen werden schriftlich zur Stellenwahl eingeladen;
2. Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen;
3. Stellenwahl für die Vergabe von Supplenzen (voraussichtlich ab 18. August 2015).

\*\*\*\*\*

Ich ersuche Sie, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag, welche in den Landesranglisten eingetragen sind, zur Kenntnis zu bringen.

**Da in den vergangenen Jahren unzählige Ansuchen von Personen eingelangt sind, welche nicht in der Landesrangliste eingetragen sind, ersuche ich Sie bei der Unterschrift zu überprüfen, ob die Lehrperson in der Landesrangliste eingetragen ist.**

Für eventuelle Auskünfte können Sie sich im Amt für Aufnahme und Laufbahn des Lehrpersonals an folgende Sachbearbeiterinnen wenden:

- Dagmar Gaiser (Tel. 0471 41 75 75) (nur vormittags)
- Rita Pristinger (Tel. 0471 41 75 78)
- Waltraud Zerzer (Tel. 0471 41 75 79).

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter

Dr. Peter Höllrigl

### Anlage

Gesuchsvordruck: Verlängerung der befristeten Arbeitsverträge